

12. Mai 1958

84

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 157, 242, 611

Leitsätze:

1. Auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung kann ein leitender Angestellter seinem Arbeitgeber gegenüber aus dem Gesichtspunkt der arbeitsvertraglichen Treuepflicht verpflichtet sein, aus gegebenem Anlaß und im gebotenen Umfang die Tätigkeiten anderer Arbeitnehmer zu überwachen und zu kontrollieren (aktualisierte Überwachungspflicht).
2. Der Umstand, daß einem leitenden Angestellten die Gegenzeichnung von Kassenbelegen, Bank- und Kontoauszügen obliegt, spricht nach allgemeiner Erfahrung für eine irgendwie geartete Überwachungs- und Kontrollpflicht des Gegenzeichners in bezug auf die Tätigkeit des Erstzeichners.

Aktenzeichen: 2 AZR 539/56

Urteil des BAG vom 12. Mai 1958

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 539/56
Sa 351/56 Düsseldorf

84

teilsformel
gestellt am 12.Mai 1958
z. Henkelmann,
gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Mai 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr.Müller, die Bundesrichter
Professor Dr.Dr.Boldt und Dr.Stumpf sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr.Müller und Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, I.Kammer,
vom 18. September 1956 - 1 Sa 351/56 - aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Landesarbeitsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die bis Mitte 1955 ihren Sitz in N[REDACTED] hatte und dort durchschnittlich sieben Angestellte und zwei Arbeiter beschäftigte. Seither hat sie ihren Sitz in Berlin. Der Beklagte stand von 1936 bis zum 1. Oktober 1949 im Dienste der Muttergesellschaft der Klägerin, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, wo er 1936 als Lehrling angefangen und wo er ab 1947 Handlungsvollmacht erhalten hatte. Die Geschäftsführer der Muttergesellschaft waren zugleich Geschäftsführer der Klägerin. Ab 1949 trat der Beklagte als Prokurist in den Dienst der Klägerin, aus dem er am 15. Mai 1955 ausschied.

Den Beklagten hat die Klägerin auf Zahlung eines Betrages von 12.711,79 DM nebst Zinsen in Gesamtschuldnerschaft mit dem früheren Buchhalter der Klägerin, L[REDACTED], mit der Begründung in Anspruch genommen, L[REDACTED] habe diesen Betrag in der Zeit von Anfang 1953 bis Anfang 1955 veruntreut und das sei nur dadurch möglich gewesen, daß der Beklagte der ihm obliegenden Kontroll- und Überwachungspflicht bezüglich der Tätigkeit des L[REDACTED] nicht genügt habe. L[REDACTED] ist zu der entsprechenden Zahlung teils in einem früheren, teils in der ersten Instanz des vorliegenden Rechtsstreits im Wege von Versäumnisurteilen rechtskräftig verurteilt worden.

Für ihren Vorwurf, der Beklagte habe L[REDACTED] nicht in dem erforderlichen Umfang überwacht und kontrolliert, hat sich die Klägerin auf die Bestimmungen der Anstellungsverträge berufen, die sich über den Aufgabenbereich des Beklagten bei der Klägerin verhalten. Zu den Anstellungsverhältnissen des Beklagten ist folgendes festgestellt:

Als der Beklagte im Jahre 1949 bei der Klägerin eintrat, schloß die Klägerin mit ihm einen Anstellungsvertrag vom 4. Oktober 1949, der über den Aufgabenbereich des Beklagten unter anderem folgendes enthielt:

"1)

2) Sie werden in unserer Tochtergesellschaft, der V[REDACTED] Röhren u. Eisen G.m.b.H. N[REDACTED], M[REDACTED] Platz [REDACTED], Prokurist mit



dem gleichen Aufgabenkreis, dem Sie sich bereits dort in den letzten Monaten widmen. Bis auf weiteres zeichnen Sie die Firma in Gemeinschaft mit Herrn R. [REDACTED] bzw. mit einem weiteren Prokuristen.

- 3) Ihr Gehalt beträgt:
DM 650,-- (i.W.: Sechshundertfünfzig DM)
je Monat.
Darüber hinaus gestehen wir Ihnen eine Tantième in Höhe von 12 1/2 % des Jahres-Reingewinnes zu....
- 4) / 5)
- 6) Die Geschäftsführung liegt verantwortlich bei dem von uns hiermit beauftragten Geschäftsführer, der Ihnen Weisungen erteilt, aus denen Sie die Richtlinien für den Geschäftsablauf entnehmen. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gemäß den einschlägigen Bestimmungen des GmbH.-Gesetzes abzuwickeln.
- 7) Der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung seitens der Geschäftsführung bedarf es in nachstehenden Fällen:
 - a) bei Einstellung und Kündigung von Personal,
 - b) bei Gehaltsveränderungen des Personals,
 - c) bei der Anlage von Bankkonten,
 - d) bei der Anschaffung von Geschäftseinrichtungen, soweit sie im einzelnen einen Betrag von DM 500,-- übersteigen,
 - e) zum Abschluß von langfristigen und bedeutungsvollen Verträgen, insbesondere Miet- und Einlagerungs-Verträgen, sowie bei Abschluß von Versicherungen, die über das übliche Maß der in einem Geschäft notwendigen Versicherungen hinausgehen,
 - f) bei Einkaufsabschlüssen, die im Einzelfalle einen Betrag von DM 5.000,-- überschreiten,
 - g) bei Kredit-Einträumungen von über DM 3.000,- im Einzelfalle,
 - h) bei Aufnahme von Bankkrediten,
 - i) bei Eingehen von Akzeptverbindlichkeiten,
 - k) bei Übernahme und Erteilung von Vertretungen und Kommissionen.
- 8) Grundstücksgeschäfte irgendwelcher Art, Beteiligungen, Verpfändungen, Übereignungen, Darlehensgewährungen usw. sind Ihnen untersagt.
- 9) Sie dürfen keine Hypotheken, Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen anbieten oder gewähren, weder für die Firma noch für Sie persönlich."

Zu dieser Zeit war bei der Klägerin noch der Zeuge Drewitz als Geschäftsführer tätig, in der ersten Zeit dazu neben dem Beklagten noch ein weiterer Prokurist. Der Beklagte betätigte sich im Ein- und Verkauf. Die Buchhaltung der

... wurde von einer Angestellten geführt. ... keine



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

entsprechende Ausbildung hatte und die von D. [REDACTED] be-
aufsichtigt wurde. Im August 1952 wurde L. [REDACTED] als
"bilanzsicherer" Buchhalter eingestellt, der von der
Klägerin Handlungsvollmacht erhielt und auch die Kasse
führte. Hinsichtlich einer im Juli 1952 bei der Klägerin
eingeführten neuen Registrierkasse war in einem Schrei-
ben der Klägerin vom 18. Juli 1952 bestimmt worden, daß
bestimmte Kassenschlüssel vom Beklagten zu verwahren
seien. Eine am 19. November 1952 erlassene und von dem
Geschäftsführer der Klägerin unterzeichnete Geschäfts-
ordnung lautete wie folgt:

" Herrn K [REDACTED]
" L [REDACTED]
V e r k a u f

Mit sofortiger Wirkung bitte ich, jeglichen Ge-
schäftsverkehr (schriftlich und mündlich) sowie
Rückfragen aller Art, die sich mit Berlin als not-
wendig erweisen, grundsätzlich und ausschließlich
an bzw. über mich zu leiten.

In Abänderung der bisherigen Anweisungen betr.
Berichterstattung bzw. Zustellung von Unterlagen
an Berlin bitte ich um Übermittlung:

- | | |
|--------------|--|
| täglich bzw. | 1. blaue Durchschläge aller ausgehen-
laufend den Post, sowie Durchschläge der
Bestellungen bei Lieferanten. |
| | 2. Zweit- bzw. Abschriften aller
Lieferanten-Rechnungen. |
| wöchentlich | 3. Kontenstand Sparkasse und Bass
& Herz mit Angabe des Anteiles,
der auf N. [REDACTED] bzw. Berlin ent-
fällt. |
| monatlich | 4. Zessionsliste Bass & Herz, |
| " | 5. Aufgliederung der Kreditoren,
spezifiziert nach Fälligkeits-
datum und Betrag. Über 30 Tage
hinausgehend vereinbartes Zah-
lungsziel bitte ich zu vermer-
ken. |
| " | 6. Aufgliederung der Debitoren,
spezifiziert nach offenen Rech-
nungen mit Datum und Betrag. |
| " | 7. Monats-Bilanz, |
| " | 8. Monats-Statistik." |

Ende 1952 schied D. [REDACTED] bei der Klägerin aus, um nur
noch bei der Muttergesellschaft der Klägerin tätig zu
sein. Am 28. November 1952 wurde der mit dem Beklagten
geschlossene Anstellungsvertrag vom 4. Oktober 1951, der
am 16. Juni 1951 unwesentlich geändert worden war, mit

Wird am 1. Januar 1953 durch ein



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

setzt, der in seinen hier interessierenden Teilen wie folgt lautete:

- " 1) Sie sind als Einzelprokurist berechtigt, unsere Gesellschaft allein zu vertreten und für unsere Gesellschaft als Prokurist allein zu zeichnen. Im ~~meinen~~ Finanzverkehr - bei Wechseln, Schecks, Überweisungsaufträgen u. dergl. - zeichnen Sie gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.
- 2) Der Genehmigung der Geschäftsführung bedürfen Sie zu folgenden Handlungen:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten;
 - b) zur Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie zum Erwerb einer Beteiligung;
 - c) zur Aufgabe, Verlegung und Beschaffung von Geschäftsräumen und Betriebsstätten;
 - d) zur Übernahme von Bürgschafts-Verpflichtungen;
 - e) zur Tätigkeit von Spekulationsgeschäften;
 - f) zur Anlage von Kapital;
 - g) zur Einstellung und Kündigung von Personal sowie zu Gehalts- bzw. Lohnveränderungen von Belegschaftsangehörigen;
 - h) zur Errichtung von Bankkonten;
 - i) zur Aufnahme von Bankkrediten;
 - k) zur ~~Eingehung~~ Eingehung von Akzeptverbindlichkeiten;
 - l) zum Abschluß von langfristigen und bedeutungsvollen Verträgen.
- 3) Sie haben die Geschäfte unserer Gesellschaft mit der ~~Sorgfalt~~ Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gemäß den einschlägigen Bestimmungen des HGB und des GmbH-Gesetzes durchzuführen, sind an deren Beachtung bei Ihrer Tätigkeit gebunden und für deren Durchführung der Geschäftsführung verantwortlich.
- 4) Ihre Bezüge werden wie folgt festgesetzt:
Ihr monatlich nachträglich zu zahlendes Festgehalt beträgt DM 850.-- brutto (i.W.: Achthundertfünfzig DM).
Hierzu tritt eine nur aus erzielten Gewinnen zahlbare Umsatz-Prämie von 3/4 % auf die über DM 480.000.-- jährlich, d.h. DM 40.000.-- monatlich hinausgehende Umsatzspitze.
Ferner erhalten Sie eine jährliche Gewinnbeteiligung von 10 % am Reingewinn. "

Die Klägerin hat im einzelnen geltend gemacht, dem Beklagten sei durch den Vertrag vom 28. November 1952 die gesamtverantwortliche Geschäftsleitung in ~~der~~ übertragen



- 6 -

gewesen. Er sei daher auch zur Überwachung und Kontrolle I. [REDACTED] verpflichtet gewesen, wie sich aus der Anweisung vom 18. Juli 1952 über die Kontrollkasse ergebe. Dadurch, daß er dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, seien die Veruntreuungen I. [REDACTED] erst möglich gewesen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, Buchhaltung und Kassenführung hätten eigenverantwortlich ausschließlich bei I. [REDACTED] gelegen; dieser habe mit der Muttergesellschaft in Berlin unmittelbar korrespondiert, wobei er, der Beklagte, nur die Anschreiben unterzeichnet habe. Bis Ende 1952 habe D. [REDACTED] Leifeld überprüft, danach habe die Klägerin die Tätigkeit I. [REDACTED] durch Entgegennahme laufender und eingehender Berichte selbst überwacht. I. [REDACTED] sei ihm gleichgeordnet gewesen, und ihm, dem Beklagten, hätten keine Aufsichts- und Kontrollbefugnisse zugestanden, zu deren Wahrnehmung er nach seiner Vorbildung mangels entsprechender Kenntnisse auch gar nicht in der Lage gewesen sei. Weder die Buchhaltungsabteilung in Berlin noch die jahresüblichen Prüfungen durch die Deutsche Treuhandgesellschaft noch die Prüfungen der Muttergesellschaft hätten die Verfehlungen I. [REDACTED] aufgedeckt, so daß auch er sie niemals habe entdecken können.

In den beiden Vorinstanzen ist die Klage erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Da dem Beklagten von der Klägerin nicht vorgeworfen wird, er habe durch aktives Handeln zu dem von I. [REDACTED] verursachten Schaden mit beigetragen, ist das Landesarbeitsgericht rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß der Beklagte nur dann für den durch die Veruntreuungen I. [REDACTED] entstandenen Schaden der Klägerin im Sinne des Klageantrages als Gesamtschuldner neben I. [REDACTED] haftet, wenn er durch pflichtwidriges und schuldhaftes Unterlassen von Maßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet war, den Schaden der Klägerin mitverursacht hat. In einem solchen Fall haftet er der Klägerin für den so von ihm schuldhaft

verursachten Schaden aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung und u.U. auch nach Deliktsrecht (§ 823 BGB), wobei die Gesamtschuldnerschaft des Beklagten im ersteren Falle aus dem im einzelnen dann noch näher darzustellenden Gesichtspunkt der Zweckgemeinschaft (vgl. dazu: Palandt, BGB, 17.Aufl., 1958, § 421 Anm. 1; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 14.Aufl., 1954, § 421 Anm. 2; Erman, BGB, 2.Aufl., 1958; § 421 Anm. 2), im letzteren Falle aus § 840 Abs.1 BGB in Frage käme.

2) a. Das Landesarbeitsgericht hat die Anstellungsverträge von 1949 und 1952 unter Berücksichtigung der Kassenkontrollanweisung vom 18. Juli 1952 und der Geschäftsanweisung vom 19. November 1952, der Stellung des Zeugen D. [REDACTED] in seiner Tätigkeit bei der Klägerin und der Stellung L. [REDACTED] dort, des eigenen Verhaltens der Klägerin gegenüber dem Beklagten sowie schließlich unter Bewertung der Aussagen des Zeugen D. [REDACTED] dahin ausgelegt, dem Beklagten habe nur der Ein- und Verkauf obgelegen, und es lasse sich nicht feststellen, daß er auch die Pflicht gehabt habe, die Buchhaltung und Kasse und damit I. [REDACTED] zu überwachen und zu kontrollieren.

b. Bereits diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts enthält einen Verstoß gegen § 157 BGB, weil der Auslegungstoff nicht erschöpfend gewürdigt ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Vertragsbeziehungen der Parteien lediglich unter den beiden Alternativen gewürdigt, ob es überhaupt Sache des Beklagten war, I. [REDACTED] zu überwachen und zu kontrollieren, oder ob dem Beklagten überhaupt keine Überwachungs- und Kontrollpflicht in bezug auf die Tätigkeit I. [REDACTED] oblag. Damit hat sich das Landesarbeitsgericht aber von vornherein die Möglichkeit der nach § 157 BGB gebotenen erschöpfenden Vertragsauslegung genommen. Denn zwischen den von ihm in Betracht gezogenen beiden Auslegungsmöglichkeiten des Überwachenmüssens und Nichtüberwachenmüssens gibt es die weitere Möglichkeit der aktualisierten Überwachungspflicht, d.h. einer Überwachungs-

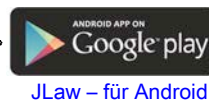


- 8 -

braucht nicht auf einer ausdrücklichen Vertragsabsprache zu beruhen; sie kann sich vielmehr bereits aus dem Grundsatz der Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber ergeben und ein Handeln aus der konkreten Situation heraus in einem mehr oder weniger großen Umfang, der ebenfalls von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängt, dem Arbeitnehmer zur Pflicht machen. Das Landesarbeitsgericht durfte daher nicht nur prüfen, ob eine Überwachungs- und damit eine Handlungspflicht des Beklagten überhaupt oder überhaupt nicht bestand. Es mußte vielmehr des weiteren in Betracht ziehen, ob nicht eine Überwachungs- und damit eine Handlungspflicht des Beklagten bestand, die sich zwar nicht auf alles und jedes aus dem Arbeitsbereich L. [REDACTED] erstreckt, deren Inhalt es aber war, L. [REDACTED] Tätigkeit in großen Zügen zu beobachten und sozusagen aus "gegebenem Anlaß" einzugreifen. Zu einer solchen sich nicht nur im antithetischen "ob überhaupt" oder "ob überhaupt nicht" sich bewegenden Fragestellung und Auslegungserwägung bestand auch nach Lage der hier in Betracht kommenden Gesamtumstände besonderer Anlaß. Denn der Umstand, daß der Beklagte nach dem Vertrag vom 28. November 1952 und nach dem Ausscheiden des Zeugen D. [REDACTED] die Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen und die ranghöchste Stellung im Betrieb der Klägerin inne hatte, daß ihm Einzelprokura mit umfassenden Geschäftsführungsbefugnissen erteilt und der Betrieb in N. [REDACTED] mit seinen wenigen Angestellten überschaubar war, daß er Kassenbelege, Konten- und Bankauszüge gegenzeichnete, die Hauptbewegungsvorgänge im Kassen- und Buchhaltungswesen in der Hauptsache aus seiner eigenen Ein- und Verkaufstätigkeit herrührten, er somit im wesentlichen auch einen Überblick über das gesamte Geschäftsgeschehen der Klägerin hatte, erforderten in jedem Fall eine Auslegungserwägung in der Richtung, ob der Beklagte angesichts dieser Stellung nicht gehalten war, L. [REDACTED], wenn auch nicht in allem und in bestimmter Beziehung und in bestimmten technischen Formen, so doch dann zu überwachen und zu kontrollieren, wenn es der Sache und dem Anlaß nach und somit aus konkreten Situationen heraus geboten erschien.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nehmer seinem Arbeitgeber gegenüber unter Umständen schon aus dem Grundsatz der Treuepflicht heraus verpflichtet sein kann, ihm bekannt gewordene Unredlichkeiten eines Arbeitskollegen zu verhindern, muß als Pflicht eines Angestellten im Range und mit dem Aufgabenkreis des Beklagten in Betracht gezogen werden, daß er auch ohne ausdrücklichen Auftrag aus sachlich gebotenem Anlaß im Interesse seines Arbeitgebers überwachend und kontrollierend in bezug auf andere Arbeitnehmer tätig wird.

c. Das angefochtene Urteil beruht im Sinne des § 549 Abs. 1 ZPO bereits auf dieser soeben festgestellten fehlenden erschöpfenden Vertragsauslegung und damit auf der Verletzung von § 157 BGB, weil es als möglich erscheinen muß, daß bei einer erschöpfenden Vertragsauslegung unter Einbeziehung der Möglichkeit der aktualisierten Überwachungspflicht das Landesarbeitsgericht zu der Annahme hätte kommen können, der Beklagte sei der Klägerin gegenüber gehalten gewesen, das Ressort I [REDACTED] aus gegebenem Anlaß und in zumutbarem und durch die Sache gebotenem Umfang zu überwachen und zu kontrollieren.

d. Da das Revisionsgericht diese erschöpfende Auslegung mangels geeigneter tatsächlicher Feststellungen selbst nicht vornehmen kann, ist schon wegen dieser Verletzung des § 157 BGB gemäß §§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht notwendig.

e. Bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang eine aktualisierte Überwachungspflicht des Beklagten in dem erörterten Sinne in Betracht kommt, wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßig folgendes überlegen müssen: Handlungspflichten des Beklagten interessieren für den vorliegenden Rechtsstreit gar nicht in ihrer abstrakten Allgemeinheit. Die Klägerin kann, da ein aktiver Beitrag des Beklagten zu den Unredlichkeiten I [REDACTED] von ihr nicht behauptet wird, von dem Beklagten sowohl aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften positiven Vertragsverletzung wie aus dem der unerlaubten Handlung nur dann Schadenersatz verlangen, wenn ein solches Unterlassen des Beklagten festgestellt



wird, das den Schadenseintritt verhindert hätte, wäre es vorgenommen worden, wenn also ein schadenskausales und im übrigen auch schuldhaftes Unterlassen des Beklagten festgestellt ist. In ihrer Klageschrift hatte die Klägerin im einzelnen angegeben, der von ihr mit der Klage verfolgte Schaden sei aus insgesamt 27 Einzelmaßnahmen Leifelds entstanden. Sie hatte weiter im einzelnen dargelegt, aus welchem Anlaß und in welcher Weise L. die ihm vorgeworfenen Unredlichkeiten technisch bewerkstelligt hatte und welches Handeln des Beklagten die Veruntreuungen L. hätte verhindern können. Unter diesen Umständen wird das Landesarbeitsgericht nicht umhin können, für jede der L. vorgeworfenen Unredlichkeiten im einzelnen genau zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Beklagte hätte handeln müssen und ob ein etwa von ihm zu erwartendes Handeln den von L. verursachten Schaden hätte verhindern können. Sollte das Landesarbeitsgericht schuldhaft schadenskausale Unterlassungen des Beklagten feststellen, so wird es im Hinblick auf § 254 Abs. 1 BGB prüfen müssen, inwieweit die Klägerin an der Schadensentstehung ein Mitverschulden trifft.

3) Unabhängig von dem soeben festgestellten Rechtsverstoß gegen § 157 BGB wegen nicht erschöpfender Auslegung der Vertragsbeziehungen leidet die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung auch noch daran, daß es einen allgemeinen Erfahrungssatz nicht beachtet und dadurch ebenfalls § 157 BGB verletzt hat.

a. Bei seinen Überlegungen, ob dem Beklagten eine Überwachungs- und Kontrollpflicht in bezug auf die Tätigkeit L. obgelegen habe, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die dem Beklagten obliegende Gegenzeichnung von Kassenbelegen, Bank- und Kontoauszügen brauche nicht eine Überwachung der Kasse und Buchhaltung durch den Beklagten bezweckt zu haben, sondern könne auch lediglich der Unterrichtung des Beklagten gedient haben, die schon deshalb notwendig gewesen sei, weil der Beklagte mit Rücksicht auf den ihm obliegenden Ein- und Verkauf auch über die eingehenden Zahlungen habe in Kenntnis gesetzt werden müssen.

b. Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts verstößt gegen einen Erfahrungssatz und damit gegen § 157 BGB; denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung hat eine Gegenzeichnung in derartigen Fällen regelmäßig den Zweck, den Arbeitgeber vor den Maßnahmen eines einzelnen zu sichern. Der Gegenzeichner soll die besonderen Vorgänge, für die seine Gegenzeichnung notwendig ist, nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern gerade wegen der als notwendig erachteten Gegenzeichnung für die von ihm gegengezeichneten Vorgänge die Verantwortung mittragen. Das ist der allgemeine Sinn der Gegenzeichnung, der in einem klaren und typischen Gegensatz zu einer nachträglichen Kenntnisnahme im Sinne einer bloßen Unterrichtung ohne Kontrolle von einem Geschehen steht, das ein anderer allein und alleinverantwortlich veranlaßt hat. Die Gegenzeichnungspflicht des Beklagten bei Kassenbelegen, Konto- und Bankauszügen deutet deshalb typisch auf eine irgendwie geartete Kontrollpflicht des Beklagten in bezug auf die Maßnahmen des Erstzeichners Leifeld hin. Wieweit die Kontrollpflicht des Beklagten im einzelnen ging, lässt sich nicht generell sagen. Eine Gegenzeichnung kann auf eine umfassende Kontroll- und Überwachungspflicht des Gegenzeichners in bezug auf die Tätigkeit des Erstzeichners ebenso hinweisen wie auf eine nur gelegentliche Kontroll- und Überwachungspflicht des Gegenzeichners oder auch auf eine solche nur in bezug auf die Vorgänge, die der Gegenzeichnung selbst bedürfen. Auch in welcher Weise die Überwachung zu geschehen hat, ob sie z.B. persönlich oder unter Zuhilfenahme von Personal durchgeführt werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

c. Demnach konnte das Landesarbeitsgericht nicht ohne Verstoß gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz ohne weiteres annehmen, die Gegenzeichnung des Beklagten habe nur seiner Unterrichtung, nicht dagegen einer ihm obliegenden Kontrolle und Überwachung zum mindesten der von ihm gegengezeichneten Vorgänge gedient. Der Umstand, daß der Beklagte bestimmte in den Arbeitsbereich ~~fallende~~ fallende Vorgänge gegenzuzeichnen hatte, mußte dem Landesarbeitsgericht Anlaß geben, den Inhalt der Vertragsbeziehungen



der Parteien darauf zu prüfen, ob dem Beklagten eine seiner Gegenzeichnungspflicht sachlich entsprechende und daher beschränkte Überwachungs- und Kontrollpflicht in bezug auf I. [REDACTED] oblag.

d. Es muß auch insoweit als möglich erscheinen, daß das Landesarbeitsgericht bei Beachtung dieses Erfahrungssatzes über die Bedeutung der Gegenzeichnung nicht zu einer Verneinung, sondern zu einer irgendwie gearteten Überwachungs- und Kontrollpflicht des Beklagten hätte kommen können, daß es mit anderen Worten dann angenommen hätte, der Beklagte habe sich zwar vielleicht nicht um alles und jedes aus dem Arbeitsbereich des L. [REDACTED], aber doch um bestimmte Vorgänge aus seinem Bereich überwachend und kontrollierend kümmern müssen. Würde eine solche Auslegung zutreffen, dann ließe sich die vom Landesarbeitsgericht bestätigte Klageabweisung aber nicht mehr mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung halten, der Beklagte habe keine pflichtwidrige Unterlassung begangen, weil er überhaupt nicht zu entsprechendem Handeln verpflichtet gewesen sei, sondern es müsste ebenfalls für jede hier in Rede stehende Veruntreuung L. [REDACTED] geklärt werden, ob eine Kontroll- und Überwachungspflicht des Beklagten dabei in Betracht kam und schuldhaft verletzt worden ist. Damit erweist sich aber auch dieser Auslegungsverstoß als eine kausale Rechtsverletzung im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO, der ebenfalls zur Aufhebung und Zurückverweisung nach §§ 564, 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 ZPO nötigt.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

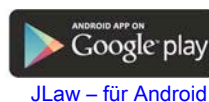
Dr. Stumpf

Dr. Müller

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS